

Schwerpunkte Klausurenkurs

Bernd J. Hartmann (Hrsg.)

Hausarbeit im Staatsrecht

Musterlösungen und Gestaltungsrichtlinien
für das Grundstudium

4. Auflage



 C.F. Müller

Jura auf den  gebracht

Hausarbeit im Staatsrecht

Musterlösungen und Gestaltungsrichtlinien
für das Grundstudium

begründet von

Dr. Bodo Pieroth

em. Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

herausgegeben von

Dr. Bernd J. Hartmann, LL.M. (Virginia)

Professor an der Universität Osnabrück

bearbeitet von

Priv.-Doz. Dr. Tristan Barczak, LL.M., Westfälische Wilhelms-Universität Münster; Dr. Christoph Enders, Professor an der Universität Leipzig; Dr. Bernd J. Hartmann, LL.M. (Virginia), Professor an der Universität Osnabrück; Dipl.-Jur. Stefan Jansen, Universität Osnabrück; Dr. Thorsten Kingreen, Professor an der Universität Regensburg; Jan Niklas Klein, Referent beim Bundeszentralamt für Steuern, Bonn; Dr. Jan Henrik Klement, Professor an der Universität Mannheim; Dipl.-Jur. Annchristin Knoth, LL.B., Universität Mannheim; Dr. Thorsten Ingo Schmidt, Professor an der Universität Potsdam; Dr. Henning Tappe, Professor an der Universität Trier; Dipl.-Jur. Tobias Welzel, Universität Osnabrück; Dr. Fabian Wittreck, Professor an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

4., völlig neu bearbeitete Auflage



C.F. Müller

Sprache und Stil

von Bernd J. Hartmann und Tobias Welzel*

- 1 **Literatur:** *Hans Berg*, Stilschlamperci, in: NJW 1957, S. 1224 ff., 1791 ff.; *Hans Blasius*, Über das Schreiben in der Verwaltung, NWVBl. 2007, S. 165 ff.; *Jens-Uwe Franck*, Zur Verwendung des Konjunktivs für den Lösungsansatz im Gutachten, in: JuS 2004, S. 174 ff.; *Wolfgang Gast*, Juristische Rhetorik, 5. Aufl., Heidelberg 2015; *Tina Hildebrand*, Juristischer Gutachtenstil, 3. Aufl., Tübingen 2017; *Monika Hoffmann*, Deutsch fürs Jurastudium, 2. Aufl., Paderborn 2017; *Joachim Jahn*, Klares Deutsch für Juristen, in: JuS Magazin 2008, S. 6 ff.; *Hans Kudlich*, Sprache und Sprachwissenschaft in der juristischen Ausbildung, in: Ekkehard Felder/Friedemann Vogel (Hrsg.), Handbuch Sprache im Recht, 2017, S. 155 ff.; *Christine Mix*, Schreiben im Jurastudium, Stuttgart 2011; *Thomas M. J. Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Schreiben, 9. Aufl., München 2018; *Holm Putzke*, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, 6. Aufl., München 2018; *Ludwig Reiners*, Stilkunst. Ein Lehrbuch deutscher Prosa, 2. Aufl., München 2004; *Willy Sanders*, Gutes Deutsch – Besseres Deutsch, 5. Aufl., Darmstadt 2009; *Roland Schimmel*, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 13. Aufl., München 2018; *Friedrich E. Schnapp*, Stilfibel für Juristen, Münster 2004; *Egon Schneider*, Ein Wegweiser zum guten Deutsch in Prüfungsarbeiten, in: JZ 1955, S. 267 ff.; *Wolf Schneider*, Deutsch für Kenner, 10. Aufl., Hamburg 2017; *Tonio Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen, 3. Aufl., München 2017; *Hendrik Wieduwilt*, Die Sprache des Gutachtens, in: JuS 2010, S. 288 ff.; *Gerhard Wolf*, Bemerkungen zum Gutachtenstil, in: JuS 1996, S. 30 ff.

	Rn
A. Bedeutung	2
B. Stilprobleme und ihre Vermeidung	4
I. Nominalstil	4
II. Lange, verschachtelte Sätze	7
1. Problem	7
2. Lösungsvorschläge	9
a) Viele kurze Sätze	9
b) Zusammenhalten, was zusammen gehört	11
III. Nein zum Nein!	16
IV. Fremdwörter und Fachausdrücke	18
V. Lob der Knappheit	19
C. Sprache	24
I. Prüfungserheblichkeit	24
II. Konjunktiv	25
1. Bildung des Konjunktivs	26
2. Verwendung des Konjunktivs	28
a) Konjunktiv I: indirekte Rede	28
b) Konjunktiv II: Obersätze	33
III. Präpositionen	35
D. Zusammenfassung	39

* Die Autoren danken *Pascale Cancik*, *Oliver Dörr*, beide Osnabrück, und *Bodo Pieroth*, Münster, für wertvolle Hinweise zum Thema.

E. Lösungsvorschläge zu den Übungsbeispielen	40
I. Nominalstil	40
II. Schachtelsätze	41
III. Sprache und Stil	43

A. Bedeutung

Was für den Arzt das Skalpell, ist für den Juristen die Sprache.¹ So lautet ein oft verwendetes Bild, doch der Vergleich hinkt: Der Arzt hat neben seinem Skalpell noch andere Werkzeuge, um seine Arbeit zu verrichten, und der Mensch, nicht das Skalpell, ist der Gegenstand der ärztlichen Kunst. Der Gegenstand der Rechtswissenschaften, das Recht, ist dagegen notwendig in Sprache gefasst,² und Sprache ist auch das einzige Mittel, das der Jurist verwendet. Sich in der Sprache korrekt und im Stil angemessen auszudrücken, ist deshalb auch nicht etwa die Krone juristischen Schreibens, sondern dessen Grundvoraussetzung. Denn: Klarheit in der Sprache zwingt zur **Klarheit im Denken**.³ Die entscheidende Einsicht *Nietzsches* lautet dementsprechend: „Den Stil verbessern – das heißt den Gedanken verbessern, und gar nichts weiter!“⁴

Guter Stil beginnt jenseits der Regeln der Grammatik und der Rechtschreibung.⁵ Während diese Regeln selten Spielräume lassen, sind Regeln des Stils viel offener. Den einen Stil, der allen Schreibenden als Leitbild dienen könnte – ihn gibt es nicht. Dieses Kapitel nimmt daher auch nicht für sich in Anspruch, guten Stil zu lehren, erst recht wollen wir nicht von uns behaupten, vorbildlich zu schreiben. Unser Ziel ist viel bescheidener: Wir möchten Ihnen helfen, einfache Fehler zu vermeiden. Allgemeingültigkeit beanspruchen unsere Hinweise nicht, wir verstehen sie als Anregungen. Die Grundlage aller Anregungen, die wir Ihnen geben, ist zugleich die Grundlage aller Kommunikation: Verständlichkeit. Die Sprache ist das wichtigste Mittel (schriftlicher) Kommunikation, und der Kommunikation dient letztlich jede juristische Arbeit. Sei es später in der Praxis zwischen Verwaltung und Bürger, zwischen Anwalt und Mandant, Gericht und Partei oder heute im Studium zwischen Prüfer und Prüfling, stets wird über die Rechtslage kommuniziert. Ihr Ziel in der juristischen Hausarbeit ist damit das Ziel jedes juristischen Gutachtens: Sie wollen den Leser (in Ihrem Fall den Korrektor) von Ihrer Lösung überzeugen. Das setzt voraus, dass Ihr Leser Ihre Lösung nachvollziehen kann. Alle unsere Anregungen verfolgen daher dasselbe Ziel: dass Sie verständlicher schreiben, um Ihrem Leser das **Verständnis zu erleichtern** und ihn so überhaupt erst zu erreichen.

1 *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, S. 74; *Putzke*, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, S. 25. – Dieser Text verwendet der Einfachheit halber nur die männliche Form. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer eingeschlossen.

2 Abgesehen etwa von einigen Vorschriften der StVO, die Bilder von Straßenschildern enthalten, oder Versammlungsgesetzen, welche die Bannmeile um ein Parlament auf Landkarten verzeichnen.

3 *Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen, S. 25 f.; vgl. *Schlink*, Der Staat 58 (2019), S. 441 (442): „Klarheit und Genauigkeit“.

4 Colli/Montinari (Hrsg.), Nietzsche, Sämtliche Werke, Band 2: Menschliches, Allzumenschliches I und II, 3. Aufl. 2009, S. 610.

5 *Schnapp*, Jura 2015, S. 130 (132).

B. Stilprobleme und ihre Vermeidung

I. Nominalstil

- 4 „Im Verhältnis zum Geschäftsherrn ist aber die Ausübung der Aufsicht die Ausführung der Verrichtung, zu der der Ausführende bestellt ist.“⁶

Diese Schreibweise heißt „Substantivitis“⁷, wie eine Krankheit, und ist sogar als „Krebschaden der [...] Juristensprache“⁸ gebrandmarkt worden. Das geht zu weit, weil das Hauptwort im Recht seine Berechtigung hat,⁹ und trifft doch den Kern des Problems: Kaum eine stilistische **Unsitte** ist so verbreitet wie Nominalisierungen.¹⁰

- 5 Kommen Hauptwörter gehäuft vor, ist ein Text schwieriger zu verstehen. Hauptwörter machen den Text **abstrakter als nötig**.¹¹ Verben dagegen, auch „Tu-Wörter“ genannt, sind konkret. Wir empfehlen denn auch, Tätigkeiten mit „Tu-Wörtern“ zu beschreiben.¹² Verben sind die wichtigste Wortart im Satz,¹³ ohne sie ist er unvollständig. Verben bringen „Bewegung“ in den Text,¹⁴ Substantive blähen ihn oft auf. Wenn aus „anwenden“ „zur Anwendung bringen“ wird, verliert das Verb seine eigentliche Bedeutung: „Bringen“ bedeutet eigentlich „liefern, befördern“.¹⁵
- 6 Kaum eine stilistische Unsitte lässt sich so leicht beheben wie Substantivitis. **Verbalisieren Sie!** Statt „In Betracht käme das Entgegenstehen von Normen des Grundgesetzes“¹⁶ schreiben Sie lieber: „Dem könnte das Grundgesetz entgegenstehen.“ Suchen Sie Substantive, die auf -heit, -keit und -ung enden, um zu prüfen, ob nicht ein Verb oder ein Adjektiv bessere Dienste leistet. Statt „zur Anwendung bringen“ schreiben Sie „anwenden“. Suchen Sie Substantive, um zu prüfen, ob eine Präposition (bei, unter, durch, wegen, um zu ...) nicht einfacher wäre: Statt „Der Beschwerdeführer erhob Verfassungsbeschwerde zum Zwecke der Ausräumung der Grundrechtsverletzung“, schreiben Sie: „Der Beschwerdeführer erhob Verfassungsbeschwerde, um die Grundrechtsverletzung auszuräumen.“ Dabei wahren Sie das rechte Maß: Gegen Fachbegriffe wie „Berufung“, „Prüfung“, „Versammlung“, „Rechtsverletzung“ ist nichts zu sagen, „eine Rede halten“ ist etwas anderes als „reden“.¹⁷ Zur Substantivitis werden Nominalisierungen erst bei übertriebener Verwendung.

6 BGHZ 11, 151 (153).

7 Schimmel, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, Rn. 375.

8 Berg, NJW 1957, S. 1224 (1224).

9 Schnapp, Jura 2003, S. 173 (173).

10 Jahn, JuS Magazin 2008, S. 6 (8); Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, S. 78; E. Schneider, JZ 1955, S. 267 (268).

11 Gast, BB 1987, S. 1 (4); Sanders, Gutes Deutsch – Besseres Deutsch, S. 173.

12 Statt aller Teitinger/Mann, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 5. Aufl. 2015, S. 117.

13 Ebenso Hoffmann, Deutsch fürs Jurastudium, S. 107; Reiners, Stilkunst, S. 111 ff.

14 Hoffmann, Deutsch fürs Jurastudium, S. 107.

15 Beispiel nach Schnapp, Jura 2003, S. 173 (174).

16 Beispiel in Anlehnung an Schnapp, Jura 2003, S. 173 (174).

17 Sanders, Gutes Deutsch – Besseres Deutsch, S. 177; Schnapp, Jura 2003, S. 173 (176).

Übung zum Nominalstil: Bringen Sie den folgenden Satz in Form (Lösungsvorschlag unten Rn. 40).

„Das erfordert eine Abwägung der Interessen beider Parteien des Mietvertrages unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit an der Erhaltung und Verbesserung von Wohnraum.“¹⁸

II. Lange, verschachtelte Sätze

1. Problem

„In inhaltlicher Übereinstimmung mit früherer Rechtsprechung des zuvor zuständigen 7. Senats des BVerwG [...] hat der beschließende Senat in seinem Urteil vom 14.05.1992 [...] zum bundesverfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der auch nach Landesrecht durchgeführte Abschleppmaßnahmen beherrscht, zusammenfassend dargelegt, dass zwar auf der einen Seite ein bloßer Verstoß etwa gegen das Verbot des Gehweg-Parkens allein nicht ohne weiteres eine Abschleppmaßnahme rechtfertigt und auch allein eine Berufung auf eine bloße Vorbildwirkung des fehlerhaften Verhaltens und auf den Gesichtspunkt der Generalprävention nicht ausreichend ist, auf der anderen Seite aber nicht zweifelhaft sein kann, dass regelmäßig ein Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge im Falle der Behinderung von anderen Verkehrsteilnehmern geboten erscheint.“¹⁹

7

Der Schachtelsatz heißt so, weil er Nebensätze in den Hauptsatz oder in andere Nebensätze verschachtelt.²⁰ Die Verschachtelung ist problematisch, weil sie das Verständnis erschwert: Sie reißt oft auseinander, was **inhaltlich zusammengehört**,²¹ und sie macht den Satz länger als nötig. Hauptsätze können selbständig vorkommen, sie stehen für sich. Nebensätze dagegen hängen von Hauptsätzen oder anderen Nebensätzen ab, sie können nicht alleine stehen. Ein Nebensatz, der von einem Hauptsatz abhängig ist, heißt Nebensatz erster Ordnung. Ein Nebensatz, der von einem Nebensatz erster Ordnung abhängig ist, heißt Nebensatz zweiter Ordnung usw.²²

Beispiel: Der Bundesminister[HS], den der Bundeskanzler[NS1], den der Bundestag wählt[NS2], ernannt[NS1], tritt zurück[HS].

Solche Ketten lassen sich verlängern.²³ Rechtsprechung und Literatur machen regen Gebrauch davon.²⁴ Das LAG Chemnitz hat es vollbracht, ein ganzes Urteil (Sachverhaltsdarstellung und Entscheidungsgründe) in einen einzigen Satz zu pressen.²⁵

18 KG, NJW 1981, S. 2307 (2307).

19 BVerwG, NJW 2002, S. 2122 (2122).

20 Hoffmann, Deutsch fürs Jurastudium, S. 36.

21 Schnapp, Jura 2004, S. 22 (28).

22 Hoffmann, Deutsch fürs Jurastudium, S. 36.

23 Hoffmann, Deutsch fürs Jurastudium, S. 36.

24 Siehe zum Beispiel EuGH, Urt. v. 13.12.2001, Heining, C-481/99, EU:C:2001:684; EuGH, Urt. v. 5.11.2002, Überseering BV, C-208/00, EU:C:2002:632; BGH, NJW 1998, S. 810 (813). Wegen der vielen Schachtelsätze nahezu unverständlich sind die Ausführungen des KG, NJW 1995, S. 264 ff.

25 LAG Chemnitz, BB 1993, S. 991 (991 f.).

- 8 Doch der Schachtelsatz ist schwierig zu verstehen, weil in der Regel das menschliche Gehirn das **Kurzzeitgedächtnis alle drei Sekunden löscht**.²⁶ Daher muss innerhalb dieser Zeit gesagt sein, was zusammengehört. Andernfalls hat der Leser, wenn er am Ende des Satzes angelangt ist, dessen Anfang längst wieder vergessen.

2. Lösungsvorschläge

a) Viele kurze Sätze

- 9 Nimmt man die Drei-Sekunden-Regel ernst, folgt daraus, dass Sie Ihrem Leser einen Gefallen tun, wenn Sie in kurzen Sinnabschnitten, in kurzen Sätzen formulieren. Wenn sich nur präzise ausdrücken kann, wer einen präzisen Gedanken hat (oben Rn. 2), dann bedeutet das im Umkehrschluss: Wer zu viele Aspekte in einem (verschachtelten) Satz unterbringt, hat seine Gedanken noch nicht genau genug geordnet. Sortieren Sie! In welcher (logischen, jedenfalls aber zweckmäßigen) Reihenfolge stelle ich meine Gründe dar? Welches Argument setzt ein anderes voraus, das es weiterdenkt oder widerlegt (und das daher vorher formuliert sein muss)? Welche Aussage beschreibt die Regel, welche die Ausnahme (und setzt daher die Regel voraus)? Haben Sie Ihren Gedankengang geordnet, verteilen Sie ihn auf verschiedene, gerne kurze Sätze. So zwingen Sie sich selbst, Stellung zu beziehen, können sich nicht „hinter“ einem langen Satz „verstecken“, und erleichtern es Ihrem Leser, den Gedankengang nachzuvollziehen. Eine maximale Länge eines Satzes lässt sich nicht formulieren, schon deshalb nicht, weil Sie Hauptsätze auch nur durch Kommata getrennt aneinanderreihen können. Als Richtwerte nennen die Stillehren fünf Zeilen²⁷ oder **25 Wörter pro Satz**²⁸. Sätze, die länger sind, sollten Sie überprüfen.
- 10 Aber bitte halten Sie auch hier Maß: Es ist nicht erforderlich, dass Sie nur noch kurze Hauptsätze verwenden. Ein solcher „**Asthmastil**“²⁹ wirkt oft abgehackt und unterfordert den Leser auch intellektuell.³⁰ Einschübe sind erlaubt, sollten aber möglichst mit neun Wörtern³¹ oder zwölf Silben³² auskommen. Nutzen Sie die Chance, die Ihnen die Möglichkeit von Nebensätzen eröffnet, aber vermeiden Sie Nebensätze zweiter, jedenfalls aber dritter Ordnung. Am besten formulieren Sie so, dass Sie auf Hauptsachen einen Hauptsatz und auf Nebensächliches einen Nebensatz verwenden.³³ Ob ein Umstand eine Haupt- oder nur eine Nebensache ist, kann sich im Laufe eines Textes ändern. Als wir oben in Rn. 2 als Kernbotschaft festgehalten haben, dass sich nur derjenige präzise ausdrücken kann, der einen präzisen Gedanken hat, ging es uns hauptsächlich um diesen Gesichtspunkt. Als wir soeben, zu Beginn von Rn. 8, auf die Frage zurückgekommen

26 W. Schneider, Deutsch für Kenner, S. 170 ff.; Walter, Kleine Stilkunde für Juristen, S. 79 f.

27 Schimmel, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, Rn. 347.

28 Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, S. 75 (25 Wörter); Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Punkt 1.6 Rn. 95 (22 Wörter).

29 Bundesverwaltungsamt (Hrsg.), Bürgernahe Verwaltungssprache, 4. Aufl. 2002, S. 24; W. Schneider, Deutsch für Kenner, S. 195.

30 Schnapp, Jura 2004, S. 22 (23).

31 W. Schneider, Deutsch für Kenner, S. 170.

32 Walter, Kleine Stilkunde für Juristen, S. 80.

33 Schnapp, Stilfibel für Juristen, S. 128 f.; Walter, Kleine Stilkunde für Juristen, S. 128 ff.

sind, war uns derselbe Gesichtspunkt nebensächlich: Sie kannten ihn schon, und wir wollten nun die Folgen dieser Einsicht für Satzgefüge behandeln.

b) Zusammenhalten, was zusammen gehört

Auch das erleichtert es dem Leser, Zugang zu Ihrem Text zu finden. Allein, was gehört zusammen? *Tonio Walter* hat es in seiner „Stilkunde für Juristen“ so gesagt: „Zusammen gehört, was wir als nächstes wissen müssen oder wollen.“³⁴ Zusammen gehören daher das **Substantiv und sein Artikel**. Der Zwischenraum lässt sich, das erlaubt die Grammatik des Deutschen, mit einer Vielzahl von Attributen (Beifügungen) und Zusatzinformationen füllen. 11

Beispiel: *Der von der ihrerseits vom Bundestag gewählten Bundeskanzlerin ernannte, im vergangenen Herbst sechzig Jahre alt gewordene und aus derselben Region wie die Bundeskanzlerin stammende, ihr daher also nicht nur politisch, sondern auch landsmannschaftlich nicht erst seit heute, sondern von den ersten Etappen ihrer Karriere noch als Umweltministerin an verbundene Kinderarzt...*

Der Artikel „Der“ eröffnet den Satz, aber wer „der“ ist, erfährt der Leser erst hundert Silben, fünfzig Wörter oder fünf Zeilen später. Der Satz erscheint so als eine Art Quiz, bei dem der Leser während der Lektüre zu erraten versucht, um was für ein Substantiv es sich wohl wird handeln mögen. Der Leser läuft so Gefahr, wichtige Einschübe zu „überlesen“, sie nicht wahr-, nicht aufzunehmen.

Zusammen gehören auch das **Subjekt und sein Prädikat**. Das Prädikat ist „die Seele“³⁵ eines Satzes. Es prägt ihn, weil es uns eröffnet, was überhaupt passiert. In dem Moment, in dem der Leser das Subjekt des Satzes gelesen hat, interessiert ihn, was dieses Subjekt tut (Aktivsatz) oder was mit ihm passiert (Passivsatz).³⁶ Einschübe zwischen dem Subjekt und dem Prädikat führen dazu, dass der Leser die Zwischeninformationen nicht richtig verarbeitet oder den Satz gedanklich in eine Richtung vervollständigt, in die der Satz nicht geht. Es macht zum Beispiel einen Unterschied, ob die Reformen (Subjekt), die die Bürger der Behörde vorgeschlagen haben und die die Fachaufsichtsbehörde gutgeheißen hat, die aber im politischen Raum trotzdem umstritten geblieben sind, am Ende des Tages durchgeführt oder abgelehnt werden. 12

Zusammen gehören weiter das **Prädikat und seine Bestandteile**. 13

Beispiel: *Der Bundespräsident hat das ihm vorgelegte Gesetz, das schon im Bundestag hitzig diskutiert worden war und gegen das die Opposition schon früh den „Gang nach Karlsruhe“ angekündigt hatte, wobei die parlamentarische Minderheit fraktionsübergreifend geschlossen aufgetreten war, zur Prüfung an seinen Stab weitergeleitet.*

³⁴ *Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen, S. 78 ff., von dem die folgende Aufstellung stammt und der die einzelnen Aspekte mit anschaulichen Beispielen verdeutlicht.

³⁵ *Reiners*, Stilkunst, S. 111.

³⁶ *Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen, S. 82.

„hat [...] weitergeleitet“: Dass der Bundespräsident das Gesetz nicht schon unterzeichnet, sondern bloß erst weitergeleitet hat, ist die entscheidende Information. Der Leser muss darauf drei Dutzend Wörter lang warten. Die Debatte im Bundestag dagegen ist nur eine zusätzliche Information. Sie gehört in einen Folgesatz.

- 14 Statt eines langen lieber **mehrere kurze Sätze** zu formulieren, ist generell ein guter Gedanke. Im Ausgangsbeispiel dieses Abschnitts, in dem das Bundesverwaltungsgericht Rechtsprechung zu Abschleppfällen zusammenfasste (Rn. 7), mussten Sie den Satz vielleicht langsam oder mehrmals lesen. Das liegt daran, dass das Gefüge zu viele Informationen enthält: 1. Der Senat hat in seinem Urteil aus dem Jahr 1992 die Rechtsprechung des vorher zuständigen 7. Senats zusammengefasst und übernommen. 2. Dabei ging es um den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der auch im Landesrecht gilt. 3. Danach ist eine Abschleppmaßnahme nicht schon dadurch gerechtfertigt, dass der Falschparker gegen das Verbot verstößt, auf dem Gehweg zu parken. Sie lässt sich auch nicht allein durch die Gefahr von Nachahmern oder den Gesichtspunkt der Generalprävention rechtfertigen. 4. Trotzdem erscheint es regelmäßig als geboten, verbotswidrig parkende Fahrzeuge abzuschleppen, wenn diese andere Verkehrsteilnehmer behindern. Derart aufgeteilt in mehrere kurze Sätze, lässt sich die Aussage einfacher verstehen:

Der bundesverfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt auch für Abschleppmaßnahmen, die nach Landesrecht durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang hat der Senat in seinem Urteil vom 14.05.1992 die Rechtsprechung zusammengefasst. Verstößt ein Autofahrer allein gegen das Verbot des Gehweg-Parkens, rechtfertigt dies eine Abschleppmaßnahme nicht ohne weiteres. Auch eine Berufung auf eine bloße Vorbildwirkung des fehlerhaften Verhaltens ist allein genauso wenig ausreichend wie der Gesichtspunkt der Generalprävention. Auf der anderen Seite kann nicht zweifelhaft sein, dass ein Abschleppen verbotswidrig abgestellter Fahrzeuge regelmäßig geboten erscheint, falls diese andere Verkehrsteilnehmer behindern. Diese Rechtsauffassung stimmt inhaltlich mit der Rechtsprechung des 7. Senats des BVerwG überein, der vorher für diese Rechtsfragen zuständig war.

- 15 **Übungen zu den Schachtelsätzen:** Bringen Sie die folgenden Passagen in Form (Lösungsvorschlag unten Rn. 41 f.).

1. „Die deutschen Gerichte sind zur Entscheidung über Klagen wegen Persönlichkeitsbeeinträchtigungen durch im Internet abrufbare Veröffentlichungen international zuständig, wenn die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinn aufweisen, dass eine Kollision der widerstreitenden Interessen – Interesse des Klägers an der Achtung seines Persönlichkeitsrechts einerseits, Interesse der Beklagten an der Gestaltung ihres Internetauftritts und an einer Berichterstattung andererseits – nach den Umständen des konkreten Falls, insbesondere aufgrund des Inhalts der konkreten Meldung, im Inland tatsächlich eingetreten ist oder eintreten kann.“³⁷

37 BGH Pressemitteilung Nr. 50/2011, 3. Absatz.

2. „Im Einklang mit einer ständigen Rechtsprechung, nach der sich der Gerichtshof in Anwendung des der Rechtsordnung der Gemeinschaft innewohnenden allgemeinen Grundsatzes der Rechtssicherheit mit Rücksicht auf die schwerwiegenden Störungen, zu denen sein Urteil bei gutgläubig begründeten Rechtsverhältnissen für die Vergangenheit führen könnte, ausnahmsweise dazu veranlasst sehen kann, die Möglichkeit für die Betroffenen zu beschränken, sich auf eine von ihm ausgelegte Bestimmung zu berufen, um diese Rechtsverhältnisse in Frage zu stellen, hat der Gerichtshof die Vornahme einer solchen Beschränkung von der Prüfung des Vorliegens zweier grundlegender Kriterien abhängig gemacht, nämlich des guten Glaubens der Betroffenen und des erheblichen finanziellen Risikos [...]“³⁸

III. Nein zum Nein!

Verneinende Aussagen sind komplizierter als bejahende. Der Leser muss immer das Gegenteil mitdenken. Daher lassen sich Verneinungen, das zeigt die Erfahrung, regelmäßig schwieriger erfassen als Bejahungen.³⁹ Es heißt, der Durchschnittsleser brauche 48 Prozent länger, um eine Verneinung zu verstehen.⁴⁰ Außerdem fallen Verneinungen oft fehlerhaft aus. Die Bedeutung eines „nicht“ ist nämlich oft **mehrdeutig**. Deshalb hat das OVG NRW ein Bürgerbegehren mit der Frage „Soll sich die Stadt M. nicht an einer Gesellschaft beteiligen, die Aktien der F. AG von der F1. AG übernimmt?“ verworfen.⁴¹ Die Frage kann nämlich entweder als Ablehnung der Beteiligung verstanden werden („Ja, sie soll sich nicht beteiligen“) oder – gegenteilig – als Aufforderung zur Beteiligung (wie in „Sollen wir nicht noch ins Kino gehen?“, „Ja, sollen wir“).⁴² Eindeutig wäre dagegen die positive Formulierung gewesen: „Soll sich die Stadt beteiligen ...?“. Doppelte und dreifache (vgl. § 118 BGB) Verneinungen verschärfen das Problem.⁴³

Verneinungen lassen sich freilich nur teilweise vermeiden. Bisweilen können Sie **sinn- gleich positiv formulieren**. So lassen sich verneinte bisweilen durch (formal) positive Wörter ersetzen (nicht äußern → schweigen; etwas nicht tun → unterlassen; nicht verfassungsmäßig → verfassungswidrig; nicht ohne Zustimmung → mit Zustimmung; auf jeden Fall nicht → auf keinen Fall). Allerdings lässt sich nicht jede Verneinung vermeiden. So kommt manchen Verneinungen juristische Bedeutung zu. Das ist bei Beweislastregeln der Fall, wie Sie sie aus dem Zivilrecht kennen (vgl. § 280 Abs. 1 S. 2, § 311a Abs. 2 S. 2 BGB). Die negative Formulierung weist die Beweislast dem Schädiger zu.⁴⁴ Im Fall einer positiven Formulierung hätte der Geschädigte das Vertretenmüssen des Schädigers zu behaupten und ggf. zu beweisen.

38 EuGH, Urt. v. 13.12.2001, Georg und Helga Heiningler/Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, C-481/99, EU:C:2001:684, Rn. 52.

39 Walter, Jura 2006, S. 344 (345).

40 W. Schneider, Deutsch für Kenner, S. 144 m.w.N.

41 OVG NRW, KommJur 2014, S. 60 (61 f.).

42 OVG NRW, KommJur 2014, S. 60 (61 f.); ein ähnliches Beispiel bietet Ebert, KommJur 2008, S. 170 ff.

43 Vgl. Walter, JR 2007, S. 61 (62); ders., Kleine Stilkunde für Juristen, S. 269 ff.

44 Brox/Walker, Allgemeines Schuldrecht, 42. Aufl. 2018, S. 247; vgl. aber auch Kohler, JZ 2018, S. 88 f. (zu § 133 Abs. 3 S. 2 InsO).

IV. Fremdwörter und Fachausdrücke

- 18 Weil Sie Ihrem Leser das Verständnis so weit wie möglich erleichtern wollen, verwenden Sie den deutschen Ausdruck anstelle eines Fremdworts, wenn das ohne Bedeutungsverlust möglich ist.⁴⁵ Das Fremdwort ist, je nach Vorkenntnissen Ihres Lesers, eine **verschlüsselte Botschaft**, deren Bedeutung er erst ermitteln muss.⁴⁶ Vermeiden Sie Fremdwörter also besser, ohne dass Sie deshalb in eine „Deuschtümelei“⁴⁷ verfallen müssten. Sie brauchen nicht jedes „kausal“ durch „ursächlich“ zu ersetzen, im Gegenteil: Juristische Fachbegriffe sollen und eingebürgerte Wendungen können Sie auch in Ihrer Hausarbeit verwenden.

V. Lob der Knappheit

- 19 In Sachtexten regiert das Gebot der Knappheit.⁴⁸ Für Hausarbeiten gilt die Regel, dass alles, was die Falllösung nicht voranbringt, überflüssig und damit falsch ist. Prüfen Sie Ihr Gutachten also, ob es Bestandteile enthält, die ohne Verlust gestrichen werden können. Einige Wendungen sind typischerweise entbehrlich. Hierzu gehören regelmäßig **Bekräftigungen** wie „selbstverständlich“, „zweifellos“, „unproblematisch“, „natürlich“, „fraglos“, „sicher“, „gewiss“. Nicht selten häufen sich diese Ausdrücke dort, wo der Verfasser das Vertrauen in seine Argumente verliert.⁴⁹
- 20 Vermeiden Sie **Leerformeln** wie „Natur der Sache“ oder das „Wesen“ zum Beispiel „der Gesetzesinitiative“⁵⁰, „des Berufsbeamtentums“⁵¹ oder des „EG-Vertrags“^{52, 53} wenn es sich nicht gerade um ein Tatbestandsmerkmal handelt (vgl. Art. 19 Abs. 3 GG). Letztlich verschleiern Wendungen dieser Art, dass eine Entscheidung nicht mehr aufgrund des auszulegenden Textes, sondern nach eigenen Wertungen getroffen wird.⁵⁴ Es ist Ihre Aufgabe, die hinter diesen Leerformeln stehenden Wertungen zu ermitteln und auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen.⁵⁵

45 Berg, NJW 1957, S. 1791 (1791); E. Schneider, JZ 1955, S. 267 (269); ähnlich Blasius, NWVBl. 2007, S. 165 (170); Schimmel, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, Rn. 365.

46 Walter, Jura 2006, S. 344 (346).

47 So Schimmel, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, Rn. 366.

48 Müller, JuS 1996, L 49 (L 49); Sanders, Gutes Deutsch – Besseres Deutsch, S. 168; Schnapp, Jura 2003, S. 173 (177); ders., Jura 2003, S. 602 ff.; Walter, Jura 2006, S. 344 (344 f.); ders., JR 2007, S. 61 (63).

49 Vgl. Sobota, JZ 1992, S. 231 (235 ff.).

50 BVerfGE 1, 144 (153); 84, 304 (329); krit. Hartmann, Volksgesetzgebung und Grundrechte, 2005, S. 115 f.

51 BVerfG, NVwZ 2007, S. 568 (569); FG Rheinland-Pfalz, Urt. v. 15.11.2004 – 5 K 2120/03, BeckRS 2004, 26019081.

52 EuGH, Urt. v. 19.11.1991, Francovich und Bonifaci, C-6/90, EU:C:1991:428; EuGH, Urt. v. 5.3.1996, Brasserie du Pêcheur SA, C-46/93, EU:C:1996:79, Rn. 20; EuGH, Urt. v. 30. September 2003, Köbler, C-224/01, EU:C:2003:513, Rn. 33; insoweit krit. Schoch, in: FS Maurer, 2001, S. 759 (763) („Wesen“ keine „juristisch ernst zu nehmende Begründung“); nachsichtiger Hartmann, Öffentliches Haftungsrecht, 2013, S. 223 f. m.w.N.

53 Gast, Juristische Rhetorik, Rn. 1183 ff.

54 Hartmann, Volksgesetzgebung und Grundrechte, 2005, S. 116; Scheuerle, AcP 163 (1964), S. 429 ff. („wunderwebende[s] Wesenswirrwar“).

55 Möllers, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, S. 75 f.

- Bevorzugen Sie Formulierungen im **Aktiv**⁵⁶ („Der Bundestag beschließt die Gesetze“). 21
 Formulierungen im Passiv („Gesetze werden vom Bundestag beschlossen“) sind unnötig lang und zerreißen bisweilen, was zusammengehört. Sie sollten sie nur verwenden, wenn Sie den Handelnden verschweigen möchten oder müssen. Den Handelnden zu verschweigen, ist gerechtfertigt, wenn es auf ihn nicht ankommt (sodass seine Benennung überflüssig und damit falsch wäre) oder er unbekannt ist.
- Füllwörter** „blähen“ Ihren Text auf.⁵⁷ Vermeiden lassen sich bisweilen Wörter wie 22
 „wohl“, „freilich“, „dabei“, „dann“, „sehr“, „ziemlich“, „eigentlich“.⁵⁸ Die Personen des Falls stehen ohne Artikel. In dem Satz „Der A hat dem B mitgeteilt, dass die Versammlung aufgelöst sei“ müssen die Artikel „der“ und „dem“ gestrichen werden, nur „die“ bleibt. Abgegriffene Einleitungsfloskeln wie „Zu prüfen ist, ob ...“, „Fraglich ist, ob ...“ können ebenfalls oft entfallen.⁵⁹
- Weil Sie einen Sachtext schreiben, müssen Sie sachlich bleiben. Sie vermeiden daher 23
Abwertungen wie „abwegig“, „haltlos“, „irrig“⁶⁰, und werden Sie auch nicht sentimental: Das „Gerechtigkeitsgefühl“⁶¹ ist kein Argument in der staatsrechtlichen Hausarbeit, schließlich entwickeln unterschiedliche Personen unterschiedliche Vorstellungen von Gerechtigkeit.⁶²

C. Sprache

I. Prüfungserheblichkeit

- Ihre Hausarbeit muss sprachlich einwandfrei verfasst sein. **Gerichts- und Amtssprache** 24
 sind deutsch (§ 184 Satz 1 GVG, § 23 Abs. 1 VwVfG), die Sprache ist für Juristen Gegenstand und Mittel der Bemühungen (oben Rn. 2). Das OVG Münster⁶³ hat dementsprechend entschieden: Es gehört auch zur Rechtsanwendung, sich grammatikalisch korrekt, in verständlicher Sprache und in einem sachangemessenen Stil auszudrücken. Sprachliche Fehler sowie Fehler in der Rechtschreibung und Zeichensetzung begründen daher zugleich inhaltliche Mängel einer Prüfungsarbeit, die eine Abwertung rechtfertigen, auch auf „mangelhaft“^{64 65}.

56 Ausführlich *Schnapp*, Jura 2004, S. 526 ff.; *Walter*, Kleine Stilkunde für Juristen, S. 112 ff.

57 *Sanders*, Gutes Deutsch – Besseres Deutsch, S. 188; vgl. auch *Walter*, JR 2007, S. 61 (63).

58 Weitere Aufzählungen und gute Erläuterungen bei *Berg*, NJW 1957, S. 1468 (1469).

59 *Tettinger/Mann*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, S. 119.

60 *Schimmel*, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, Rn. 192 f.; *Tettinger/Mann*, Einführung in die juristische Arbeitstechnik, S. 119.

61 OVG Lüneburg, NJW 1974, S. 2149 (2149 f.) („Es ist sachlich gerechtfertigt und verstößt nicht gegen das Gerechtigkeitsgefühl, wenn [...]“; dort ohne Hervorhebung).

62 Vgl. *Schimmel*, Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, Rn. 394.

63 OVG Münster, NVwZ 1995, S. 800 (803).

64 VGH Mannheim, NJW 1988, S. 2633 (2633 f.).

65 Vgl. BVerwGE 92, 132 (135 f.); OVG Münster, NVwZ 1995, S. 800 (803); *Möllers*, Juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, S. 74; *Putzke*, Juristische Arbeiten erfolgreich schreiben, S. 25.